

# Weisung 20235002 vom 10.05.2023 - Schutz der Sozialdaten von aktiven und ehemaligen Beschäftigten der BA in den operativen Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit

**Laufende Nummer:** 202305002

**Geschäftszeichen:** POE / AM / FGL / ITDP / CF / QUB – 2000 / 2071 / 1442.24 / 1680 / II-5212.2 / II-5214 / 5240 / 5362 / 5390 / 5400.1 / 5570 / 6089.4 / 6801.4 / 6901.4

**Gültig ab:** 10.05.2023

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** Information

**Fortführung Geschäftszeichen:** 7003.1 / 7012 / 7160.4

## **Bezug:**

- Weisung 202406001 vom 27.05.2021 - Gleichstellung - Änderung der Fachlichen Weisungen zu den §§ 2 und 151 SGB IX

## **Aufhebung von Regelungen:**

- Dienstblatt-Runderlass 6/95 vom 16. Januar 1995

---

**Zum Schutz der Kundendaten von aktiven und ehemaligen Beschäftigten vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung in den operativen Fachverfahren der BA sowohl im Bereich der Bundesagentur für Arbeit als auch der gemeinsamen Einrichtungen sind entsprechende Kundendatensätze von Amts wegen im operativen Fachverfahren STEP mit dem Schutzkennzeichen „M“ zu versehen. Zentral definierte Prozesse regeln das Vorgehen. Die bisherige Regelung des Dienstblatt-Runderlasses 6/95 vom 16. Januar 1995 wird aufgehoben.**

## 1. Ausgangssituation

Die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit (BA) einschließlich der einer gemeinsamen Einrichtung (gE) zugewiesenen Beschäftigten können in verschiedenen Konstellationen zugleich Kunden bzw. Kundinnen der BA oder gE sein oder im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses werden. Ebenso ist es möglich, dass Beschäftigte in der Vergangenheit Kunden oder Kundinnen der BA oder der gE waren. In diesen Fällen können Kundendatensätze dieser Personen noch in operativen Fachverfahren der BA gespeichert sein.

Seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 gilt diese als Grundlage des Datenschutzes in allen EU-Mitgliedstaaten. Die sog. bereichsspezifischen Regelungen für den deutschen Sozialdatenschutz, die in den Sozialgesetzbüchern geregelt sind, gelten dabei weiterhin.

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der Daten einschließlich dem Schutz vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung sicherstellt. Art. 32 DSGVO (Sicherheit der Verarbeitung) fordert von der BA, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. § 35 SGB I (Sozialgeheimnis) normiert den Schutz der Sozialdaten vor unbefugtem Zugriff.


Werden Sozialdaten von aktiven und ehemaligen Beschäftigten der BA und der gE in operativen Fachverfahren der BA nicht gesondert geschützt, besteht die Möglichkeit der unbefugten und unrechtmäßigen Einsichtnahme bzw. Verarbeitung durch Beschäftigte der BA und/oder der gE.

Die bisherige Regelung bildet die aktuellen Geschäfts- und IT-Prozesse nicht mehr datenschutzkonform ab und ist daher anzupassen.

## 2. Auftrag und Ziel

Operative Kundendaten eines/einer aktiven oder ehemaligen Beschäftigten sind grundsätzlich immer mit dem Schutzkennzeichen „M“ zu versehen. Es bedarf keines expliziten Antrags der Beschäftigten.

Das Stammdatensystem STEP bietet die Möglichkeit, Kundendatensätze durch Vergabe des Schutzkennzeichens „M“ vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Hierdurch ist gewährleistet, dass der Zugriff auf entsprechende Daten aller relevanten Fachverfahren nur für einen eingeschränkten Kreis von Beschäftigten möglich ist.



Es wurden fünf Prozesse identifiziert, in denen die Schutzwürdigkeit von Sozialdaten (ehemaliger) Beschäftigter in operativen IT-Verfahren relevant wird. Für diese Prozesse wurden zentrale Vorgaben definiert, welche für alle Dienststellen gelten:

1. Einstellung neuer Beschäftigter
2. Kunde/Kundin ist/war/wird Beschäftigte/r
3. Beschäftigte/r ist/war/wird Kunde/Kundin
4. Beschäftigte/r beantragt Schutzkennzeichnung
5. Aufhebung Schutzkennzeichen im Fehlerfall

Die detaillierten Beschreibungen sind in der Anlage **Prozesse zur Kennzeichnung zu schützender Datensätze von (ehemaligen) Beschäftigten in STEP** nachzulesen.

Der Schutz von relevanten Kundendaten ist von allen Beteiligten in der BA und den gE von Amts wegen zu gewährleisten und erfordert aktive Maßnahmen seitens der BA und/oder der gE, sobald bekannt wird, dass

- der/die Beschäftigte auch Kunde bzw. Kundin der BA/oder gE ist oder war oder
- der Kunde/die Kundin Beschäftigter oder Beschäftigte ist oder war.

Daraus folgt, dass die organisatorische Einheit, die erstmals Kenntnis darüber erlangt, dass eine Person gleichzeitig Beschäftigter/Beschäftigte und Kunde/Kundin der BA oder gE ist oder war, die Schutzkennzeichnung durchführen oder veranlassen muss.

Durch die nachfolgend benannten Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Einsicht und Verarbeitung der gesondert zu schützenden Sozialdaten (Kundendaten) betroffener Beschäftigter ausschließlich von einem eingeschränkten Kreis an Beschäftigten mit der Zusatzberechtigung Schutzkennzeichen „M“ vorgenommen werden kann.

Der Schutz und somit auch die Schutzkennzeichnung „M“ muss solange erhalten bleiben, wie die Kundendaten entsprechend der vorgegebenen Speicherfristen in den operativen Fachverfahren der BA oder gE gespeichert sind.

Die Aufhebung der Sperrung von Kundendaten ist nur möglich, sofern diese irrtümlich erfolgt ist. Dabei ist eine revisionssichere Dokumentation in STEP erforderlich. Um diese sicherzustellen, wird der sog. Schutzclient in STEP zur Programmversion 23.01 (20. März 2023) erweitert und erfordert die Pflichtangaben „Grund, Entscheider und dessen Dienststelle“ vor der Entfernung eines BA-Mitarbeiter-Schutzkennzeichens. Zudem werden diese Eintragungen im STEP-Kennzeichnungsprotokoll dauerhaft gespeichert und sind für

Berechtigte mit K-Berechtigung einsehbar. Die entsprechende Aufgabe der Entsperrung wird allein auf das Identity Management des Regionalen Infrastruktur Managements (RIM) übertragen. Die STEP Berechtigung „M-geschützte Datensätze bearbeiten“ wird zur Programmversion 23.03 (November 2023) dementsprechend angepasst und die Funktion zur Aufhebung des Schutzes entzogen.

Die Bearbeitung der als schutzwürdig gekennzeichneten Kundendaten von Beschäftigten darf nur von einem eingeschränkten Personenkreis erfolgen. Daher ist die Vergabe der Zusatzberechtigung „STEP Mitarbeiterdatensatz bearbeiten (M)“ erforderlich und streng reglementiert. Die Anzahl der Berechtigten zum Bearbeiten von geschützten Mitarbeiterdatensätzen pro Dienststelle oder Organisationseinheit wurde überprüft und in Einzelfällen erhöht. Weitergehende Informationen sind dem fachlichen Berechtigungskonzept von STEP (faBK Stand PRV 23.01) nach Veröffentlichung zu entnehmen.

Ein Verzicht auf eine Sperrung ist auch auf Wunsch des/der (ehemaligen) Beschäftigten nicht möglich.

Beschäftigte, deren operative Datensätze noch nicht geschützt sind, können zusätzlich zu den ab sofort geltenden Prozessen einen Antrag auf Schutzkennzeichnung an das sperrende Service Center adressieren.

Um den effektiven Schutz operativer Kundendaten gewährleisten zu können, wirken alle Bereiche der BA sowie die gE im Sinne der nachfolgend dargestellten Verantwortlichkeiten zusammen. Auf die Prozessbeschreibungen, das faBK STEP und die Arbeitshilfe **STEP Schutzkennzeichnung setzen** wird Bezug genommen.

### **3. Einzelaufträge**

#### **a. Interne Services Personal**

- Übersenden/übergeben Antrag zur Sperrung von BA-Kundendaten an neueingestellte Beschäftigte
- Beauftragen das Setzen des Schutzkennzeichens „M“ beim Service Center, sofern im Einstellungsprozess offensichtlich wird (z.B. Eintrag im Lebenslauf, im Vorstellungsgespräch), dass neu eingestellte Beschäftigte Kunden bei der BA oder einer gE waren/sind

#### **b. Operative Bereiche in den Agenturen für Arbeit und in den gemeinsamen Einrichtungen sowie Operative Services**

- Beauftragen das Setzen des Schutzkennzeichens „M“ innerhalb der Dienststelle oder innerhalb des jeweils zuständigen Teams durch entsprechend berechtigte Beschäftigte, sofern bekannt wird, dass Kunden/Kundinnen in einem Beschäftigungsverhältnis bei der BA/gE stehen/standen
- Beauftragen die Löschung des Schutzkennzeichens „M“ beim Identity Management des RIM, soweit die Beauftragung zur Setzung fälschlicherweise erfolgt ist

#### **c. Sperrendes Service Center**

- Setzt Schutzkennzeichen „M“ nach Auftrag durch Internen Service Personal
- Setzt Schutzkennzeichen „M“ nach Antrag durch zu schützende/n Beschäftigte/n
- Verweigert Setzung des Schutzkennzeichens nach Auftrag durch die IS Personal, soweit eindeutige Zuordnung der Person in STEP nicht möglich ist

#### **d. Identity Management des Regionalen Infrastruktur Management (RIM)**

- Entfernt Schutzkennzeichen „M“ bei fälschlicherweise erfolgten Setzungen
- Archiviert die Aufträge zur Entfernung einer Schutzkennzeichnung

#### **e. Vorsitzende der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit**

- Regeln die lokalen Prozesse und die Vergabe der Berechtigungen
- Informieren im Rahmen ihrer Trägerverantwortung die Mitglieder der Trägerversammlung und Geschäftsführer/innen der gemeinsamen Einrichtungen über die vorstehende Weisung und wirken darauf hin, bezüglich festgestellter Kundenbeziehungen von kommunalen Beschäftigten in vergleichbarer Weise vorzugehen

#### **f. Geschäftsführungen der gemeinsamen Einrichtungen**

- Regeln die lokalen Prozesse und die Vergabe der Berechtigungen

### **4. Info**

Die Verantwortlichkeiten und die Umsetzung im Rechtskreis SGB III sowie in den gemeinsamen Ein-richtungen sind wie folgt:

#### **a. Interne Services Personal**

- Interne Services Personal informieren zukünftige Beschäftigte der BA oder der gE bei Einstellung darüber, dass etwaig vorhandene Sozialdaten in den operativen

Fachverfahren der BA ab dem Zeitpunkt der Einstellung gesperrt werden. Eine aktive Abfrage solcher Informationen bei Beschäftigten ist nicht zulässig.

- Sollte eine Kundenbeziehung dem Internen Service Personal bekannt werden, erfolgt die Sperrung von Amts wegen. Daneben kann der/die zukünftige Beschäftigte einen entsprechenden Antrag beim Service Center stellen.
- Interne Services Personal nutzen in o.a. Zusammenhang alle im Rahmen des Einstellungsprozesses vorhandenen Erkenntnisquellen, aus denen sich eine Kundenbeziehung zweifelsfrei entnehmen lässt. Entsprechende Angaben kann beispielsweise ein Lebenslauf enthalten, in dem der konkrete Zeitraum eines Leistungsbezuges vermerkt ist.

#### **b. Operative Bereiche in den Agenturen für Arbeit und in den gemeinsamen Einrichtungen sowie Operative Services**

- Für die Bereiche Arbeitsvermittlung/Integrationsberatung, Kundenportal, Berufsberatung vor dem und im Erwerbsleben sowie Berufliche Rehabilitation und Teilhabe sowie die Operativen Services und die Leistungsbereiche in den gemeinsamen Einrichtungen ist in Zusammenhang mit der Sperrung und Entsperrung von Kundendaten Folgendes zu beachten:

Nimmt ein aktiver Kunde/eine aktive Kundin eine Beschäftigung bei der BA (inkl. Zuweisung zu einer gE) auf oder werden aktive oder ehemalige Beschäftigte Kundinnen oder Kunden bei der BA oder der gE, hat der/die Beschäftigte, der/die zuerst Kenntnis von der Einstellung oder der ehemaligen Mitarbeiter-eigenschaft erlangt, einen Berechtigten/eine Berechtigte mit dem Zusatzrecht "M" im jeweiligen Team unverzüglich zu informieren.

- In betroffenen Fällen sperrt der oder die Berechtigte mit dem Zusatzrecht "M" den Kundendatensatz unverzüglich durch Vergabe des Schutzkennzeichens "M" im Fachverfahren STEP. Sollte eine weitere Betreuung oder Fallbearbeitung erfolgen (bspw. weitere ASU Meldung, Bürgergeldbezug, etc.) ist dezentral sicherzustellen, dass die Kundenbetreuung/Fallbearbeitung durch Berechtigte im jeweils zuständigen Team erfolgt.
- Für das Gleichstellungsverfahren werden in den Fachlichen Weisungen zu § 151 SGB IX die Regelungen und Hinweise zur Verwendung des Schutzkennzeichens „M“ aktualisiert.

#### **c. Sperrendes Service Center**

- Das Service Center führt die (Neu-)Vergabe des Schutzkennzeichens „M“ und damit Sperrung des entsprechenden Kundendatensatzes ohne Dokumentation eines Vergabegrundes. Die veranlassende Person und der Zeitpunkt der Setzung des Schutzkennzeichens werden automatisch protokolliert.
- Sperraufträge sind verschlüsselt an das Postfach Sachsen-Anhalt-Thüringen.Service-Center-VAM-Hotline@arbeitsagentur.de zu übermitteln. Ist in den gE eine verschlüsselte Kommunikation nicht möglich, hat eine geeignete, nichtdigitale aber datenschutzkonforme Kommunikation zu erfolgen (z.B. postalisch oder telefonisch).

#### **d. Identity Management des RIM**

- Wurde ein Schutzkennzeichen irrtümlich gesetzt, kann durch einen Beschäftigten mit Zusatzrecht „M“ die Entsperrung des Kundendatensatzes beim **Identity Management des RIM** beauftragt werden.

#### **e. Kommunale Beschäftigte in den gemeinsamen Einrichtungen**

- Die Gefahr der unbefugten und unrechtmäßigen Verarbeitung **von Sozialdaten der Beschäftigten der Kommunen** liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der BA. Die in dieser Weisung beschriebenen Maßnahmen müssen jedoch im Sinne eines einheitlichen Sozialdatenschutzes in den gem. § 50 Abs. 3 SGB II zentral verwalteten operativen Fachverfahren der BA auch für kommunale Beschäftigte der gE umgesetzt werden. Die prozessualen Abläufe im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Personalbereichen der kommunalen Träger sind dezentral zu regeln.

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift